

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 16/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	10. Juni 2008
-------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 29. Mai 2008
2. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kreypau
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitz für das Haushaltsjahr 2008
4. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle über das Bodenordnungsverfahren Kreypau II
5. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in Leuna
6. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Antrag der Firma Innospec Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von LE-Wachs in Leuna
7. Bekanntmachung der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ und zur Satzung über die Veränderungssperre für den früheren Bebauungsplan Nr. 50 „Hochhalde Leuna – Sondergebiet für Anlagen der Solarenergie“, dessen Geltungsbereich jetzt im Gebiet der Stadt Leuna liegt
8. Bekanntmachung zur Erweiterung des Geltungsbereichs des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“
9. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“ Merseburger Straße/Lilienweg
10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rodden für das Haushaltsjahr 2008
11. Bekanntmachung der 246. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 16. Juni 2008
12. Termine

**1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt
Leuna vom 29. Mai 2008****Öffentliche Beschlüsse****B 36/15/05 A****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ (Erweiterung des Geltungsbereiches)**

Der Beschluss des Stadtrates vom 25. August 2005 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ auf der Gemarkung Leuna Flur 2, Flurstücke 13/16, 26/8, 354, der Flur 3, Flurstücke 3/12, 3/14, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 20 sowie Flur 21, Flurstücke 3/2, 12/6 wird nach dem inzwischen erfolgten Wirksamwerden der Gebietsabtretung des westlichen Teils der Halde von der Stadt Merseburg an die Stadt Leuna auf dem in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage gekennzeichneten Geltungsbereich auf den als Gemarkung Merseburg Flur 9, Flurstück 50/5 und Flur 89, Flurstücke 17/1 und 36/17 bezeichneten Grundbesitz erweitert, der bislang den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Merseburg darstellte und der durch die Gebietsabtretung nunmehr zu der Stadt Leuna gelangt ist.

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.4 mit dem erweiterten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

B 36/16/05 B**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ (erweiterter Geltungsbereich)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 die erweiterte Veränderungssperre als Satzung, die als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil des vorliegenden Beschlusses ist. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

** Die Bekanntmachung der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ und zur Satzung über die Veränderungssperre für den früheren Bebauungsplan Nr. 50 „Hochhalde Leuna – Sondergebiet für Anlagen der Solarenergie“, dessen Geltungsbereich jetzt im Gebiet der Stadt Leuna liegt“ erfolgt unter Punkt 7. dieses Amtsblattes.*

B 53/07/07 A**Billigung und Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“ Merseburger Straße/ Lilienweg**

1. In seiner Sitzung am 29. Mai 2008 billigt der Stadtrat der Stadt Leuna den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau Merseburger Straße/ Lilienweg, der als Anlage 2 der vorliegenden Beschlussvorlage beigefügt und Bestandteil dieser ist, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, dem Entwurf bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften und dem Entwurf der Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung.
2. Auf der Grundlage des Beschlusses zur Billigung und Auslegung ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.
3. Des Weiteren beauftragt der Stadtrat die Verwaltung, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es soll zudem darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von den zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

** Die Anlagen zum Beschluss Nr. 53/07/07 A können während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Bauamt, von jedermann eingesehen werden.*

Nicht öffentlicher Beschluss**B 63/12/08****Verkauf des kommunalen Hofgrundstückes Leunatorstraße 2, Flur 1, Flurstück 105/91, 611 m²**

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Dr. Klaus Bähr
Stadtratsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kreypau

Auf Grundlage des § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Gemeinderat Kreypau in seiner Sitzung am 15. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kreypau

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung erhalten folgende ehrenamtlich Tätige:
der Bürgermeister, die Gemeinderäte, sachkundige Einwohner, der Gemeindefeuerleiter und der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Für die Gemeinderäte wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag plus Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, bei Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Bei kurzzeitiger Erkrankung wird die Entschädigung weiter gezahlt.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **461,00 €**.
- (2) Als Pauschalbetrag erhält jedes Gemeinderatsmitglied monatlich **11,00 €** sowie **13,00 €** je Sitzung und Tag Sitzungsgeld.
- (3) Jeder sachkundige Einwohner erhält **13,00 €** je Sitzung und Tag Sitzungsgeld.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindefeuerleiter wird auf monatlich **100,00 €** und die des Jugendfeuerwehrwartes auf monatlich **30,00 €** festgesetzt.
Im Falle der Verhinderung des Gemeindefeuerleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 3**Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Er beträgt **10,00 €** pro Stunde.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 4**Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5**Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MI vom 01. Dezember 2004 – 31.21-10041 (MBL LSA S. 666) über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister findet Anwendung.

§ 7**Zahlungsmodus**

(1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Auslagen werden rückwirkend für das vergangene Quartal am Quartalsanfang des folgenden gezahlt. Abweichend von Satz 1 ist die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters am 1. des Monats zu zahlen.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kreypau tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kreypau für ehrenamtlich Tätige vom 21. November 2006 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Kreypau, 16. Mai 2008

gez. Hans-Hermann Dannenberg
Bürgermeister

Siegel

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitz für das Haushaltsjahr 2008

1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA 32/2007, S. 352) hat der Gemeinderat **Kötschlitz** in der Sitzung am **09. April 2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.314.500 Euro
in der Ausgabe auf	2.314.500 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.221.400 Euro
in der Ausgabe auf	1.221.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

462.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 329 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **46.200 Euro** (2 % Umfang des VwH 2008) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **35.000 Euro** übersteigen.

Kötschlitz, 21. April 2008

gez. Stolle
(Bürgermeister)

Siegel

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 11. Juni 2008 bis 18. Juni 2008

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstr. 1, 06237 Leuna, Zimmer 102 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Kötzschlitz, 28. Mai 2008

gez. Stolle
(Bürgermeister)

Siegel

4. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle über das Bodenordnungsverfahren Kreypau II

Bodenordnungsverfahren nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) zur Zusammenführung von getrennten Eigentum am Boden und Gebäude Kreypau II

Um den Abfindungsansprüchen der Bodeneigentümer, die eine Zustimmung zur Abfindung in Geld gemäß § 58 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) nicht erteilt haben, entsprechen zu können, werden die Eigentümer von Grund und Boden in den Gemarkungen

Kreypau, Leuna, Friedensdorf und Kötzschau

ersucht, Angebote zum Verkauf von Grundstücken, die im Flächennutzungsplan als Bauerwartungsland, als Rohbauland oder im Bereich der Ortslage für eine gewerbliche Nutzung oder für eine Wohnbebauung ausgewiesen sind, zu unterbreiten.

Ich bitte diesbezügliche Angebote bis zum 13.07.2008 schriftlich oder zur Niederschrift dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle (Saale) zu unterbreiten.

Im Auftrag
gez. Dr. Lüs

5. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in Leuna

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in 06237 Leuna

Die Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 20. Mai 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln mit einer Kapazität von 15000 t/a

in 06237 Leuna, Gemarkung Leuna, Flur 1, Flurstück 1361.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

6. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Antrag der Firma Innospec Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von LE-Wachs in Leuna

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Innospec Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von LE-Wachs in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Fa. Innospec Leuna GmbH in 06237 beantragte mit Schreiben vom 06.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von LE-Wachs;
Errichtung und Betrieb eines neuen Öltanklagers**

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**

Flur : **19,**

Flurstück: **234**

Flur: **16**

Flurstück: **30**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

7. Bekanntmachung der Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ und zur Satzung über die Veränderungssperre für den früheren Bebauungsplan Nr. 50 „Hochhalde Leuna – Sondergebiet für Anlagen der Solarenergie“, dessen Geltungsbereich jetzt im Gebiet der Stadt Leuna liegt“

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 25. August 2005 beschlossen, für das in § 2 Abs. 1 bezeichnete Gebiet der Halde am Standort Leuna den Bebauungsplan Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet ist mit Beschluss ebenfalls vom 25. August 2005 eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese ist mit Beschluss vom 26. Juli 2007 verlängert worden.

(2) Nunmehr hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 beschlossen, den Geltungsbereich um die Flächen Gemarkung Merseburg Flur 9 Flurstück 50/5 und Flur 89 Flurstücke 17/1 und 36/17 zu erweitern, nachdem diese durch eine Gebietsabtretung, die inzwischen wirksam geworden ist, zur Stadt Leuna gelangt sind.

Der nunmehrige Erweiterungsteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 8.4 war bisher Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Merseburg, der nunmehr seit dem 29. Mai 2008 Gebietsteil der Stadt Leuna geworden ist, und zwar durch den Gebietsabtretungsvertrag vom 7./16.1.2008, der am 29. Mai 2008 wirksam wurde. Für ihn galt bislang die Veränderungssperre der Stadt Merseburg vom 6. Juli 2006, die am 13. Juli 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckte sich bislang auf die nachfolgenden Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Leuna

Flur 2 Flurstücke 13/16, 26/8, 354

Flur 3 Flurstücke 3/12, 3/14, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 20

Flur 21 Flurstücke 3/2, 12/6

(2) Sie wird hiermit auf die nachfolgenden Fluren und Flurstücke erweitert: Gemarkung Merseburg:

Flur 9 Flurstück 50/5
Flur 89 Flurstücke 17/1 und 36/17

(3) Der räumliche Geltungsbereich der erweiterten Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre in der Fassung dieser Verlängerungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 16 vom 10. Juni 2008 in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 12. August 2008 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft tritt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Leuna, 30. Mai 2008

gez. i.V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

** Der in der Satzung genannte Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Ratsbüro der Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna von jedermann eingesehen.*

8. Bekanntmachung zur Erweiterung des Geltungsbereichs des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“

In Fortführung der Bauleitplanung am Industriestandort Leuna, bestehend aus den in Kraft getretenen Bebauungsplänen Nrn. 8.1 – 8.3, wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses 36/15/07 vom 25. August 2005 für den Teil der Halde, der bislang bereits auf der Gemarkung Leuna liegt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ begonnen. Inzwischen sind dafür bereits die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt. Die Planung wurde mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt.

Der westliche Teil der Halde ist, da dieser bislang auf Merseburger Gemarkung gelegen war, bis jetzt von der Stadt Merseburg beplant worden. Es war dafür der dortige Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Merseburg vorgesehen. Für diesen sind ebenfalls bereits ein Aufstellungsbeschluss sowie Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Zwischen der Stadt Merseburg und der Stadt Leuna ist ein Gebietsabtretungsvertrag am 7./16.01.2008 abgeschlossen worden, dessen Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 28. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht wurde. In Hinblick auf den mit der Gebietsabtretung erfolgten Übergang des geltenden Rechtszustandes des Bebauungsplanes Nr. 50 soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.4 nun auch förmlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 erstreckt werden. Der zu erweiternde Bereich umfasst ein Gebiet mit einer Größe von insgesamt 99,2022 ha Größe.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Beschluss 36/15/07 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 25.08.2005 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“ auf der Gemarkung Leuna Flur 2 Flurstücke 13/16, 26/8, 354, der Flur 3, Flurstücke 3/12, 3/14, 16/7, 16/8, 16/9, 16/11, 20 sowie Flur 21 Flurstücke 3/2, 12/6 nach dem inzwischen erfolgten Wirksamwerden der Gebietsabtretung des westlichen Teils der Halde von der Stadt Merseburg an die Stadt Leuna um den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich auf den als Gemarkung Merseburg Flur 9 Flurstück 50/5 und Flur 89 Flurstücke 17/1 und 36/17 bezeichneten Grundbesitz durch den Beschluss 36/15/07 A vom 29.05.2008 erweitert wird und der bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50

der Stadt Merseburg dargestellte Grundbesitz durch die Gebietsabtretung nunmehr zu der Stadt Leuna gelangt ist.

10. Juni 2008

Amtsblatt Nr. 16/2008

Seite 14

**9. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“
Merseburger Straße / Lilienweg**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 29. Mai 2008 wurde der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“ Merseburger Straße / Lilienweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen, der Entwurf der Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen mit dem Hinweis, dass Ort und Dauer mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen sind.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sozialer Wohnungsbau“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Entwurf der Begründung, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18. Juni 2008 bis zum 21. Juli 2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna – Kötzschau, in 06237 Leuna, Rathausstraße 1, Bauamt, Zimmer 314, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bauamt

10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rodden für das Haushaltsjahr 2008**1. HAUSHALTSSATZUNG**

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA 32/2007, S. 352) hat der Gemeinderat **R o d d e n** in der Sitzung am **22. April 2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	166.200 Euro
in der Ausgabe auf	166.200 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	51.100 Euro
in der Ausgabe auf	51.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

33.200 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**)

200 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

300 v.H.
300 v.H.

2. Gewerbesteuer

10. Juni 2008	Amtsblatt Nr. 16/2008	Seite 16
---------------	-----------------------	----------

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **3.300 Euro** (2 % Umfang des VwH 2008) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **4.000 Euro** übersteigen.

Rodden, 29. April 2008

Siegel

gez. Rödiger
(Bürgermeister)

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 11. Juni bis 18. Juni 2008

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstr. 1, 06237 Leuna, Zimmer 102 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Rodden, 04. Juni 2008

Siegel

gez. Rödiger
(Bürgermeister)

11. Bekanntmachung der 246. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 16. Juni 2008

Die 246. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 16. Juni 2008, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 19. Mai 2008 (245. Sitzung)

2. Anfragen der Stadträte

3. Sitzungsvorlagen

zu beraten am ↓

SV 25/08/05 B	Erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Halde am Standort Leuna“	16. Juni 2008
---------------	---	---------------

4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen

- Inbetriebnahme des neuen Sport- und Vereinsheimes
- Stand der Vorbereitung weiterer Maßnahmen zur Umsetzung der Sportkonzeption
- Vorstellung der Infra Leuna GmbH zur Erweiterung des Industriestandortes in östlicher Richtung

Nicht öffentlicher Teil

5. Sitzungsvorlagen

zu beraten am ↓

SV 23/06/08	Vergabe zum Kauf eines Lastkraftwagens mit Ladekran und Verkauf des alten LKW	16. Juni 2008
SV 24/06/08	Vergabe von Baumaßnahmen zur Instandsetzung des Fußgängersteiges an der Eisenbahnbrücke über die Saale 1. BA „Sanierung der Flutbrücke West und Abrisse des Treppenturmes West“	16. Juni 2008
SV 25/06/08	Vergabe von Bauleistungen zur Deckensanierung in der Friedrich-Ebert-Straße (nördliche Fahrbahn) zwischen Industrietor und Heiterer Blick	16. Juni 2008
SV 26/06/08	Vergabe von Bauleistungen zur Neugestaltung des Bürgermeisterzimmers	16. Juni 2008
SV 27/06/08	Vergabe von Bauleistungen zur Neugestaltung des Ratssaals	16. Juni 2008
SV 28/06/08	Vergabe Freiflächengestaltung in der Stadt Leuna „Alter Markt“	16. Juni 2008

gez. Wolfgang Meisel
stellv. Vorsitzender
des Hauptausschusses

10. Juni 2008	Amtsblatt Nr. 16/2008	Seite 18
----------------------	------------------------------	-----------------

12. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

	i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 18:00 Uhr	
2008	Hauptausschuss	Finanz- u. Vergabeausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats-sitzung	Erscheinungstag Amtsblatt
Juni	16.06.	05.06.	03.06.	10.06.	26.06.	10.06. 20.06.
Juli	21.07.	03.07.	01.07.	08.07.	31.07.	15.05. 25.07.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2008	Gemeinderat
Juni	---
Juli	11.07.

Gemeinde Günthersdorf

2008	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
Juni	03.06. 30.06.			
Juli	---			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2008	Gemeinderat
Juni	16.06.
Juli	---

Gemeinde Kötzlitz

2008	Gemeinderat
Juni	---
Juli	---

Gemeinde Kötzschau

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Juni	16.06.		

Juli	21.07.		
-------------	--------	--	--

10. Juni 2008	Amtsblatt Nr. 16/2008	Seite 19
----------------------	------------------------------	-----------------

Gemeinde Kreypau

2008	Gemeinderat
Juni	---
Juli	17.07.

Gemeinde Rodden

2008	Gemeinderat
Juni	17.06.
Juli	---

Gemeinde Wallendorf

2008	Gemeinderat
Juni	02.06.
Juli	---

Gemeinde Zöschen

2008	Gemeinderat
Juni	09.06. 23.06.
Juli	28.07.

Gemeinde Zweimen

2008	Gemeinderat
Juni	05.06.
Juli	---

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 17. Juni 2008 17:00 Uhr
15. Juli 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 05. Juni 2008 16:15 Uhr
03. Juli 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120